

1502 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (1359 der Beilagen): Personalversicherungsschema für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofes; Annahmeerklärung samt Anhang

Gemäß dem im Anhang zur Annahmeerklärung wiedergegebenen Art. 4 Abs. 1 und 2 des Personalversicherungsschemas für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofes (Beschluß der Vertreter der Vertragsparteien des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes Nr. 4 1993 samt Anhang) garantieren die dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten gemeinsam die Zahlungen der auf Grund dieses Schemas zu erbringenden Leistungen. Da diese Bestimmungen die Übernahme einer Ausfallshaftung in unbestimmter Höhe darstellt, hat der österreichische Vertreter anlässlich der Beschlusssfassung erklärt, daß die Übernahme einer derartigen Verpflichtung durch die Republik Österreich einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedarf.

Der genannte Beschlusß Nr. 4 vom 4. Oktober 1993 (samt Anhang) betrifft überwiegend nur organisationsinternes Recht des EFTA-Personalversicherungsschemas. Würde dieser Beschlusß in seiner Gesamtheit dem Nationalrat zur Genehmigung zugeleitet werden, hätte dies zur Folge, daß jede künftige Änderung dieses Beschlusses, auch wenn sie nur innerorganisatorisches Recht betrifft, demselben Verfahren zu unterziehen wäre.

Dies erscheint einerseits im Hinblick auf das im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung und andererseits im Hinblick auf allfällige künftige,

nur organisationsinternes Recht betreffende, Änderungen dieses Beschlusses nicht sinnvoll. Von unmittelbarer Bedeutung für Österreich und über organisationsinterne Belange hinausgehend ist nur Art. 4 Abs. 1 und 2 des Beschlusses Nr. 4 vom 4. Oktober 1993, der die Haftungsübernahme der dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten für die auf Grund des Schemas zu erbringenden finanziellen Leistungen vorsieht.

Die Annahmeerklärung samt Anhang bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 2. Februar 1994 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Beschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall hält der Außenpolitische Ausschuß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschlusß des Staatsvertrages: Personalversicherungsschema für das Personal der EFTA-Überwachungsbehörde und des EFTA-Gerichtshofes; Annahmeerklärung samt Anhang (1359 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 02 02

Ernst Steinbach

Berichterstatter

Peter Schieder

Obmann